

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich

Schriftleiter:

Universitätsdozent OR. Dr. Ernst Burgstaller

unter Mitwirkung von OR. Dr. Otto Wutzel

Jahrgang 21 Heft 1/2

Jänner—Juni 1967

INHALT	Seite
Vorwort zum 21. Jahrgang	3
Im Mühlviertel entsteht ein Freilichtmuseum von Walter Ortner	4
Aus der Vergangenheit des Mittermayrgutes zu Pelmburg von Georg Grüll	5
Glashütten um Liebenau von Anton Mitmannsgruber	17
Zwei gotische Sakralbauten in Steyr — Margaretenkapelle und Bruderhauskirche von Manfred Brandl	37
Der oberösterreichische Jesuit Martin Gottseer (1648—1731) als Krippenbauer in Sachsen, Ungarn und Schweden von Alfred Karasek-Langer	42
Franz Bernhard Ritter von Buchholtz im Salzkammergut von Georg Wacha	58
Das Spiel von der Bekehrung Magdalenas von Hans Commenda	62
Vierzeiler aus Mettmach von Hans Commenda und Helene Mairinger	72
Ein Zeugnis heimischen Volksaberglaubens von Max Neweklowsky	76
Mitteilungen aus dem Hallstätter Museum von Friedrich Morton	80
Seeschloß Ort in Geschichte, Sage und Dichtung von Josef Jebinger	82
Franz Dichtl und das Mühlviertler Heimathaus von Heidelinde Klug	92
Schrifttum	95

Ein Zeugnis heimischen Volksaberglaubens

(1 Abbildung)

Von Max Neweklowsky

Am 18. Mai 1658 erschien in der Kanzlei der Herrschaft Stauf zu Aschach der Gastwirt Matthias Leeb, Untertan der Herrschaft Freistadt zu Rainbach, mit seinem Rechtsbeistand, „dem edlen und vesten Herrn Danieln Planckh von Freystatt“¹, und brachte vor, daß ihm von zwei Nachbarn, dem Bäcker Sigmund Peyrl und dem Schulmeister Sigmund Guldemann², vor kurzem „ainiche Inzicht“³ angetan worden sei. Vor etwa zwei Jahren, als der Freistädter Wasenmeister Lorenz Schnuck⁴ in seinem Gasthaus Hochzeit gehalten hatte, war auch der Freimann Meister Ludwig Fischer⁵, also ein Scharfrichter, als Gast zugegen gewesen. Dieser habe, so erzählte man sich nun in Rainbach, unmittelbar nach der Hochzeit gegen den Schulmeister und später noch einmal in Gegenwart des Bäckers geäußert, „Leeb habe von ihm ein rdo⁶a Gemecht⁶ von ainem armen justifizierten Sünder“ zu kaufen begehrt, „damit das Getranckh desto besser seinen Vortgang nembe“. Das sollte also heißen, Leeb habe jenes vom Scharfrichter erworbene Glied in sein Bier hängen wollen, um es wohl-schmeckender zu machen und rascher zu verkaufen als seine Konkurrenten, zu welchen auch der Bäcker gehörte, der neben seinem Gewerbe auch eine Gastwirtschaft betrieb. Da sich Leeb keiner solchen Handlung bewußt war, hatte er sich sogleich an seine Herrschaft zu Freistadt gewandt. Dort hatte man ihn mit 50 Gulden Strafe bedroht, wenn er den Freimann nicht sobald als möglich zum Widerruf seiner Äußerungen veranlasse. Da nun Meister Ludwig Fischer eben in Aschach weilte, richtete Leeb an die Stauer Obrigkeit die dringende Bitte, den Freimann unverzüglich herbeizuholen und ihn unter Eid in dieser Angelegenheit einzuvernehmen.

¹ Daniel Plank, schon 1650 mit „Herr Magister und beeder Rechten Candidatus“ titulierte (OÖ. LA., LGA. Linz, R. 140, f. 347), trat zu jener Zeit nicht selten als Rechtsanwalt vermöglicher Bürger und Bauern aus Freistadt und Umgebung auf. Später, 1662 bis 1665, war er Stadtrichter von Freistadt (G. Grüll, Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt, Freistädter Geschichtsblätter, I, S. 27).

² Beide waren tatsächlich nächste Nachbarn: Südlich gegenüber Leeb's Gasthaus (heute Rainbach Nr. 38) lag das Haus Peyrls (auch heute als Nr. 64 Gasthaus und Bäckerei); etwas weiter westlich gegenüber hauste in seiner Schule (heute Haus Nr. 2) Sigmund Guldemann. Erst 1729 übersiedelte die Schule, vorher „in ziemlicher Distanz von der Kirche an der offenen Straßen mitten unter den 4 Wirtshäusern gelegen“, mittels „Permutationsvertrags“ in das südlich an die Friedhofmauer angebaute, heute nicht mehr bestehende Rührstorfhaus, welches eben durch den Tod des Fleischhauers Jeremias Leeb frei geworden war. Dadurch hat sich der damalige Schulmeister Franz Leopold Hochholzer, der 1718 durch Heirat mit einer Enkelin Guldemanns auf seinen Posten gekommen war, den Weg zu seinem Mesnerdienst wesentlich verkürzt und außerdem „die Schulkinder von dem zu Zeithen ärgerlichen Getöse der Wirtshäuser entfernt“ (OÖ. LA., HA. Freistadt, Schubert 247). Rainbach liegt ja an der damals stark befahrenen Durchzugsstraße von Freistadt nach Budweis.

³ d. h. irgendeine Beschuldigung (Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch, II, 1103).

⁴ Da die Matriken von Rainbach im Mühlkreis erst mit dem Jahre 1660 einsetzen, konnte über diese Trauung leider nichts Näheres festgestellt werden. Die ganze Hochzeitsgesellschaft bestand, da die Wasenmeisterei damals zu den unehrlichen Gewerben zählte, wohl sicher zur Gänze aus Scharfrichtern, Gerichtsdienern und Abdeckern und deren nächsten Verwandten.

⁵ Eine Scharfrichterfamilie dieses Namens hat es in Oberösterreich gegeben. Außer Ludwig Fischer (vgl. auch J. Strnad, Arch. f. öst. Gesch., 97, I, S. 221) ist Anfang des 17. Jh. ein Freimann Heinrich Fischer in Linz bezeugt (Linzer Regesten BIA 7, 7799), zu seinem Ende der Freimann Hans Jakob Fischer zu Waxenberg (freundliche Mitteilung von Herrn O. Kurzbauer).

^{6a} Nach A. Cappelli Dizionario di abbreviature latine ed italiane (Manuali Hoepli), 6. Aufl., S. 322, Abkürzung für „renuntiando“, d. h. etwa „laut Bericht“. Mit dieser Formel wollte der Schreiber darauf hinweisen, daß der darauf folgende als unanständig empfundene Ausdruck nicht von ihm selbst stammte, sondern nur wiedergegeben war. Eine ähnliche, damals oft gebrauchte Entschuldigungsformel lautete „sit venia“ d. h. „man entschuldige“, abgekürzt s. v.

⁶ Gemächt = das männliche Glied, penis (Schmeller-Frommann, a. a. O., I, 1564; Grimm, DWB, IV, 1, 2, 3148 ff.).

Der sogleich herbeigerufene Scharfrichter sagte nun an Eides Statt aus, er habe zwar jener Hochzeit als geladener Gast beigewohnt, doch über ein derartiges Begehren des Leeb habe er niemals etwas gesprochen, denn es sei niemals an ihn gestellt worden. So wurde diese Aussage protokolliert und dem Rainbacher Wirt wunschgemäß darüber eine von der Herrschaft Stauf „schriftlich verfertigte Attestation abgevolgt“⁷.

Freilich, so setzte der eingeschüchterte Freimann hinzu, „wolle er anbey nicht verhalten, daß er des Leebens Haußfrauen ain Glidt von ainer Galgenkhöten zu ainem Cramring⁸, ingleichen auch ain Pixen mit Salben, zu undterschiedlichen Schädten zu gebrauchen, nach vorbemelt vollendter Hochzeit verkhauffet, maßen er sich den mit dergleichen Salben und Arzneysachen verkhauffen ohne mennigliches Widerredt biß dato hero ehrlich ehrhalten und hoffentlich dardurch niemandt erschwert zu haben vermaint. Damit er sein Aussag beschloßen, und das deme also und in Warheit nit anders seye, traue er ihme ahn allen Orthen und Enden zu verwandtworten, und wan ein anderes, als was er dießorths ausgesagt, auf ihme mit Warheitsgrundt erwiesen werden solle, er sich der anbetrohenden Bestrafung (: nemblich mit der Haut⁹ :) schuldig erkenne“.

Was uns am ersten Teil dieses Berichtes vor allem interessiert, ist nicht so sehr die Frage, ob der Gastwirt Leeb tatsächlich auf die ihm nachgesagte Art sein Bier verbessern hat wollen oder nicht, sondern die Tatsache, daß man damals solches überhaupt in Betracht zog. Der Glaube, daß den Relikten Hingerichteter besondere Heil- und Wunderkräfte innewohnten, war in früheren Zeiten allgemein verbreitet¹⁰. Es kam daher häufig vor, daß man die Leichen Gehängter heimlich ihrer Finger, Zehen, Haare und Kleider beraubte, und noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als Hinrichtungen noch öffentlich vollzogen wurden, drängten sich Abergläubische an die Leichen soeben Enthaupteter heran, um von ihrem Blute zu trinken oder es wenigstens mit einem Tuche aufzutupfen und heimzutragen¹¹. Daß Henkerstricke begehrt und gekauft wurden, ist noch in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts bezeugt¹², und selbst jetzt, da es keine Todesstrafe mehr gibt, zeigen manche Leute großes Interesse für den Strick, durch den ein Selbstmörder sein Leben endete¹³. Brauer und Wirte hängten nicht selten einen mit dem Blute eines Enthaupteten getränkten Lappen oder den Finger oder das männliche Glied eines Gerichteten ins Bierfaß, denn sie glaubten, auf solche Weise ihr Getränk vor Schaden zu bewahren und besonders wohl-schmeckend zu machen, ja auf ein Vielfaches vermehren zu können¹⁴. Wer in der deutschen Literatur genauer Bescheid weiß, wird sich erinnern, daß Heinrich Heine in seinen Memoiren von solcher Verwendung von Totenfingern durch Bierwirte in seiner rheinischen Heimat berichtet. In seiner Novelle „Im Brauerhause“ (1878/79) erzählt der Husumer Theodor Storm, wie das Geschäft eines Bierbrauers zugrunde ging, weil man in seinem Bier einen fingerförmigen Heferückstand gefunden hatte und annahm, der abergläubische alte Brauknecht habe den Daumen eines Gehenkten in das Faß praktiziert¹⁵.

⁷ OÖ. LA., HA. Aschach-Stauf, Hs. 114, fol. 27 f., der dieser Fall entnommen ist.

⁸ d. i. Krampfring (vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, V, 374).

⁹ d. h. mit dem Leben (Grimm, DWB, IV, 2, 704).

¹⁰ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (HWB), IV, 44 ff.

¹¹ Hovorka-Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin, I, 86.

¹² Freundliche Mitteilung von Herrn Hofrat Dr. Hans Commenda.

¹³ Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Karl Buschek, der als Polizeiarzt mit solchen Fällen befaßt ist.

¹⁴ HWB, I, 1264, Hovorka-Kronfeld, a. a. O.

¹⁵ Vgl. dazu Prof. Dr. A. Depiny, Volkskundliches bei Theodor Storm, Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums Linz 25 (1916), S. 7 f.

Daß angesichts solchen Aberglaubens Matthias Leeb alles tat, um jenem Gerücht auf den Grund zu kommen und dann mit Hilfe der Obrigkeit möglichst wirkungsvoll entgegenzutreten, ist also begreiflich. Er hätte ja sonst nicht nur alle Kundschaft verloren, sondern wegen Anwendung zauberischer Mittel auch harte Strafe riskiert. Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., damals noch die Grundlage aller österreichischer Landgerichtsordnungen, sagt in Artikel 109 ausdrücklich: „So jemand den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachtheil zufügte, solle man ihn straffen vom Leben zum Tod, und man solle solche Straff mit dem Feuer tun“¹⁶.

Was der Freimann dagegen im zweiten Teil seiner Aussage, der vermutlich in der von Leeb erbetenen Attestation gar nicht aufschien, über die Dinge sagte, die er der Frau des Wirtes verkauft hatte, war unbedeutend und weder für ihn selbst noch für jemand anderen mit Gefahr verbunden. Für ihn nicht, denn was der Hingerichtete an oder um sich hatte, stand ganz offiziell dem Henker als Eigentum zu, mit dem er, wie Meister Ludwig Fischer ja selbst sagte, seinen Handel treiben und sein Einkommen¹⁷ verbessern konnte. Noch 1761 wurde in der offiziellen Dresdener Medizinaltaxe „Menschenfett“ geführt¹⁸, das, wenn es echt war, doch wohl nur vom Scharfrichter aus den Leichen von Gerichteten oder Selbstmördern¹⁹ gewonnen sein konnte. Für Frau Maria Leeb aber, seine Kundschaft, war das Geständnis des Freimanns ebenfalls ohne Gefahr, denn die erwähnte Peinliche Halsgerichtsordnung nahm ausdrücklich Leute, die zwar Zauber gebrauchten, aber andere damit nicht schädigten, von Leibesstrafe aus, es sei denn, wie die Landgerichtsordnung Kaiser Ferdinands III. vom Jahre 1656 besagte, der Beschuldigte habe sich dem bösen Feind ergeben oder mit ihm fleischlich vermischt.

In den Archivalien der Herrschaft Freistadt im Oberösterreichischen Landesarchiv hat sich kein Hinweis auf die Vorsprache Leeb's in seiner Herrschaftskanzlei auffinden lassen. Auch konnte nicht festgestellt werden, ob ihm das bei seinen Nachbarn umgehende Gerücht geschäftlich geschadet hat oder nicht. Die Herrschaft Freistadt hatte damals die von ihr eingehobene Getränkesteuer (Taz) und den Getränkeaufschlag (Ungeld) pauschaliert, d. h. jeder der damaligen drei Wirte von Rainbach mußte jährlich je zehn Gulden Taz und fünf Gulden Ungeld bezahlen²⁰. Möglicherweise hatten Leeb's geschäftliche Erfolge den Verdacht, ihnen durch Zaubermittel nachgeholfen zu haben, erweckt. Geschadet hat er unserem Rainbacher Wirt auf die Dauer jedenfalls nicht, dazu war Leeb, wie wir gesehen haben,

¹⁶ Nach der Ausgabe von Jacob Otto, Ulm, 1685, S. 269.

¹⁷ Daß dieses wenigstens zu normalen Zeiten nicht gerade hoch und daher aufbesserungsbedürftig war, geht aus folgendem hervor: 1699 bezog der Freimann und Gerichtsdieners der Grafschaft Waxenberg eine jährliche Bestallung von 40 fl. (Gulden). (OÖ. LA., HA Eferding, Hs. 27). Etwa 40 Jahre vorher waren die allerdings nur unregelmäßig anfallenden Amtsgebühren für Scharfrichter nicht unwesentlich angehoben worden. Eine leider undatierte Taxordnung besagt: „Von ainer peinlichen Frag (einer Folterung) 30 x (Kreuzer), jezo 1 fl. 30 x; von ainen Gericht, so mit dem Schwert oder Strang beschicht 1 fl., jezo 3 fl. –; von Radt, Viertailen, Brandt und höchsten Straffen, alweg von ainer Person 1 fl. 30 x, jezo 5 fl. –; von Vertilgung aines verzweifelten Cörpers (Vertilgung der Leiche eines Selbstmörders) außer des Rütt- und Zöhrunggelt 1 fl. 30 x, jezo 12 fl. –; Zöhrung jeder Tag – 20 x, jezo 1 fl. 30 x; wan aber nichts im Vermögen und das Landgericht den Unkosten hergeben muß 8 fl. –“ (OÖ. LA., HA. Aschach, Schubert 1).

¹⁸ HWB, IV, 47.

¹⁹ Daß auch die Leichen solcher Unglücklicher dem Henker überantwortet wurden, mag mit eine Ursache gewesen sein, daß Selbstmorde damals selten vorkamen. 1582 wurden von der Herrschaft Reichenstein „Ihm Freyman, das Er Georgen Rasteiner, welcher sich selbst erhenngt, vertilgt, zuegestelt 10 fl.“ (OÖ. LA. HA. Freistadt, Sch. 386), und 1692 mußten die Erben des Tragweiner Schneiders Christoph Inßprugger, der „durch göttliche Verhennknhus sich selbst in seinem aigen Hauß verzweifelter Weiß erhenckht“ hatte, wegen „Vertilgung deß todtten Cörpers auferloffene Landgerichtsunkosten“ in der Höhe von 16 fl. 30 x bezahlen (OÖ. LA., HA. Schwertberg, Hs. 96, fol. 238 und 240 v).

²⁰ OÖ. LA., HA. Freistadt, Sch. 193 und 194.

viel zu klug und energisch. Auch war er bei der Geistlichkeit immer gut angeschrieben: Als er 1637, der erste seines Stammes in Rainbach, dort die untere Taferne (Nr. 38) erwarb, konnte er unter anderen als Stift- und Zahlporgen, also als Bürgen für seine Zahlungsfähigkeit, den Pfarrer Peter Rath von Reichenau stellen²¹, und als 1661 Pfarrer Heindl von Rainbach gestorben war, fungierte neben anderen bei der Aufnahme seines Nachlasses Leeb als Schätzmann und meldete dabei eine Forderung von 5 fl 14 d „umb eingestandenem Wein und anderes“ an²². Zur Zeit seines Ablebens – Matthias Leeb starb 1695 als 82jähriger „rusticus et caupo“ (Bauer und Gastwirt²³) – besaßen er und vier seiner erwachsenen Söhne nicht weniger als fünf bedeutende Anwesen in Rainbach: Außer der ihm gehörigen unteren Taferne (Nr. 38) auch die obere Taferne (Nr. 4), auf welcher seit 1677 sein Sohn Hans saß, das Fleischhackerhaus (Nr. 1), das 1671 der Sohn Simon erkaufte hatte, das in Anmerkung 2 erwähnte Rührstorferhaus neben dem Friedhof, wo der Sohn Jeremias eine Metzgerei betrieb, und schließlich die zu Rainbach gehörige Hintermühle an der Feldaist, die der Sohn Matthias besaß. Zwei Jahre vor seinem Tode war dem alten Matthias Leeb, bei dieser Gelegenheit von dem erstaunten Matrikenführer als „seniculus“ (steinaltetes Manderl) bezeichnet, als letztes seiner 15 Kinder von seiner zweiten Frau noch ein Söhnlein geschenkt worden²⁴.

Zu diesem Gesamtbild eines bis zu jener Zeit ununterbrochenen materiellen und sozialen Aufstiegs der Familie Leeb zu Rainbach paßt es durchaus, daß damals die „Inzicht“ von 1658 und jede etwa daraus entsprungene Mißstimmung gegen jene beiden Nachbarn sicher schon vergeben und vergessen war: 1686 hatte sich Matthias Leeb's Enkelin Regine mit dem Sohn und Erben des Bäckermeisters Peyrl vermählt, und ein Jahr später hatte der schon zweimal verwitwete Sohn Adam, der sich später im Markt Leopoldschlag ankaufte, eine Tochter des Schulmeisters geheiratet²⁵. Allerdings waren die beiden Nachbarn damals schon verstorben.

²¹ Ebenda, Hs. 99, f. 34.

²² Ebenda, Hs. 103, f. 184.

²³ Pfarrmatriken Rainbach im Mühlkreis, Totenbuch I, S. 117.

²⁴ Ebenda, Taufbuch I, S. 145.

²⁵ Ebenda, Traubuch I, S. 41 und 45.



Ausschnitt aus der c. 1750 von Franz Jakob Knittel (G. Grüll, Mitteilungen des OÖ. Landesarchivs II, S. 43 ff.) gezeichneten „Mappa oder geometrisch aufgenommenener Plan des zu Sr. Excellence Hochgräfl. Harrachischen Herrschaft Freystadt gehörigen Amts Rainbach...“ (OÖ. LA., HA. Freistadt, Karten und Pläne, R. 8). Oben ist Westen, daher ist der zwischen Kirche (A) und Pfarrhof (B) nach rechts führende Weg die heutige Prager Bundesstraße nach Kerschbaum. Links vom Pfarrhof das Anwesen Matthias Leebs (14), links davon das seines Nachbarn Peyrl (35). Oberhalb beider zwei kleine Häuser, von welchen das linke, als nicht zur Herrschaft Freistadt gehörig hier unnummeriert, die ursprüngliche Schule war. 1750 war diese schon in dem gegenüber dem Pfarrhof an der Friedhofmauer liegenden kleinen Haus untergebracht. (In dessen Garten, etwas undeutlich, der Buchstabe C!) Die Nummern der Häuser erscheinen auch auf den dazugehörigen Grundstücken und entsprechen nicht der späteren Häusernumerierung.